

Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
III / 61.21.01	öffentlich	2016/067	10.05.2016

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Umwelt- und Planungsausschuss	31.05.2016				

5. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes "Ostbevern-Brock Teilplan II" - Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Für das Grundstück Gemarkung Ostbevern Flur 107 Flurstücke 295 und 358 (Am Kirchgarten 11) ist ein Änderungsbebauungsplan gem. § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414, letzte Fassung) aufzustellen.

Der beigefügte Kartenauszug (Anlage 1), in dem die Grenzen des Änderungsbebauungsplanes durch Umrandung gekennzeichnet sind, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Bei dem Produkt 09.01.01 „Räumliche Planung und Entwicklung“ stehen Mittel zur Begleichung des Planerhonorars zur Verfügung.

Der Antragsteller hat sich vertraglich verpflichtet, die entstehenden Planungskosten zu tragen.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 23.02.2016 beantragt der Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Ostbevern Flur 107 Flurstücke 295 und 358 (Am Kirchgarten 11), den rechtskräftigen Bebauungsplan „Ostbevern-Brock Teilplan II“ in der Weise zu ändern, dass in diesem Bereich eine überbaubare Grundstücksfläche sowie Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung festgesetzt werden.

Es ist geplant, dieses Grundstück mit einem Wohngebäude (Einfamilienhaus, I Vollgeschoss, Satteldach, Dachneigung 35 Grad) zu bebauen. Der rechtskräftige Bebauungsplan „Ostbevern-Brock Teilplan II“ beinhaltet für diesen Bereich eine nicht überbaubare Grundstücksfläche.

Die Planung entspricht den landesplanerischen Zielen der Innenverdichtung und Innenentwicklung.

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes

- a) die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- b) die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht vorbereitet oder begründet wird und
- c) keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Belange des Umweltschutzes, Naturschutzes, Landschaftspflege usw.) bestehen,

kann das vereinfachte Änderungsverfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden.

Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Bebauungsplanes zu fassen und das Verfahren gem. § 13 BauGB durchzuführen.

Wolfgang Annen
Bürgermeister

Klaus Hüttmann
Fachbereichsleiter
